

Klimaschutzverträge – neues Förderprogramm für Unternehmen

Juni 2023

Autoren: **Thomas Burmeister**, **Christoph Arhold**, **Dr. Petra Karin Kistner**, **Robert Woermann**

Die lang erwarteten Klimaschutzverträge – besser bekannt als (Carbon) Contracts for Difference – kommen. Das Förderprogramm, das schon in der Europäischen¹ und Nationalen Wasserstoffstrategie² von 2020 angekündigt wurde, soll noch in diesem Jahr anlaufen. Das vorbereitende Verfahren ist bereits gestartet. Mit dem Programm wird ein völlig neues Instrument geschaffen, um nunmehr auch die Industrie umfänglich zu dekarbonisieren und den Umstieg auf klimafreundliche Prozesse zu fördern.

Nachfolgend wird zunächst das Förderprogramm Klimaschutzverträge erläutert (1.) und der relevante Rechtsrahmen skizziert (2.). Es folgt ein Überblick zu den aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich (3.). Abschließend wird auf weitere Förderprogramme auf nationaler und europäischer Ebene hingewiesen (4.). Wir schließen mit einem kurzen Fazit (5.).

Förderprogramm Klimaschutzverträge

Das „Förderprogramm Klimaschutzverträge“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz („**BMWK**“) hat zum Ziel, die Dekarbonisierung der Industrie voranzubringen. Zielgruppe des Programms sind Unternehmen in emissionsintensiven Branchen. Mittel- und langfristig sollen mit Hilfe des Programms transformative Technologien, zum Beispiel Wasserstoff, etabliert werden (sog. „**grüne Leitmärkte**“). Die staatliche Förderung soll hierfür Starthilfe geben (sog. „**Anstoßfinanzierung**“). Denn aktuell lohnen sich die Investitionen in grüner Technik häufig noch nicht. Das liegt unter anderem an unkalkulierbaren Kostenrisiken.

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa, COM(2020) 301 final, vom 8. Juli 2020, Seiten 17 & 27. Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0301> zuletzt abgerufen am 14. Juni 2023.

² Die Nationale Wasserstoffstrategie, Stand: Juni 2020, Seite 21, Maßnahme 15. Abrufbar unter <https://www.bmbf.de/bmbf/de/forschung/energiewende-und-nachhaltiges-wirtschaften/nationale-wasserstoffstrategie/nationale-wasserstoffstrategie.html>, zuletzt abgerufen am 14. Juni 2023.

Kern des Programms ist der Abschluss von sog. Klimaschutzverträgen (auch „CO₂-Differenzverträge“ genannt, im englischen sog. „Carbon Contracts for Difference“, „CfD“)³. Das Konzept ist – nach Aussage des BMWK – derzeit weltweit einmalig. Allerdings wird jedenfalls auch in anderen EU-Mitgliedstaaten an entsprechenden Programmen gearbeitet. Es handelt sich um privatrechtliche Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland als Zuwendungsgeber und den geförderten Unternehmen als Zuwendungsempfänger. Die privatrechtliche Ausgestaltung der Förderung dient vor allem der Einsparung ineffizienter Bürokratie.

Inhaltlich sind die Klimaschutzverträge sog. „**Hedging-Verträge**“ aus der Privatwirtschaft nachempfunden. Es sind Risikoabsicherungsinstrumente: Baut und betreibt ein Unternehmen eine klimafreundliche Anlage, so wird ihm die Differenz zwischen den derzeit hohen Kosten (CapEx und OpEx) für die grüne Anlage und den niedrigeren Kosten für eine konventionelle Anlage durch Zahlung einer variablen Förderung ausgeglichen. Die Krux: Langfristig soll die Förderung jedenfalls teilweise an den Staat zurückgezahlt werden: Das Konzept baut auf der Annahme auf, dass sich die Kosten für klimafreundliche Anlagen nach erfolgreichem Markthochlauf noch während der Vertragslaufzeit von 15 Jahren⁴ reduzieren, während diejenigen der konventionellen Anlagen nicht zuletzt wegen des steigenden effektiven CO₂-Preises steigen werden. Sobald letztere die ersteren übersteigen, soll sich die Zahlung umkehren und die Mehreinnahmen der geförderten Unternehmen an den Staat gehen.

Die Auswahl der geförderten Unternehmen soll auch für dieses Programm per Auktionsmechanismus erfolgen: Den Vertrag erhalten die Unternehmen mit den geringsten Kosten pro gesparter Tonne CO₂. Teilnahmeberechtigt sind Vorhaben aus Sektoren, die am europäischen CO₂-Zertifikatehandel teilnehmen, von einer bestimmten Größe (konventionelle ETS-Referenz-Anlage > 10 kt CO₂-Äquivalent/Jahr) und Klimaschutzeffizienz (bei Vertragsende mindestens 90 % weniger CO₂-Äquivalent als ETS-Referenzanlage).

Der Rechtsrahmen

Das zentrale Programmdokument ist die Förderrichtlinie Klimaschutzverträge („**FRL KSV**“) des BMWK⁵. Eine finale Fassung ist noch nicht beschlossen. Bei der FRL KSV handelt es sich um eine sog. Verwaltungsvorschrift, auf die sich der Bürger nach Maßgabe des Gleichbehandlungsgrundsatzes berufen kann.

Formell-materielle Rechtsgrundlage für das Programm sollen nach Punkt 3.1 FRL KSV die §§ 23, 44 BHO sein. Hierauf beruhend sollen Zuwendungsbescheide erlassen werden. Die Zuwendungsbescheide wiederum bilden dann den Rechtsgrund für den Abschluss der Klimaschutzverträge.

Die Rechtmäßigkeit des nationalen Programms hängt insbesondere von der beihilfenrechtlichen Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Union ab.

-
- ³ Klimaschutzvertrag – Muster. Entwurf in der Fassung vom 6. Juni 2023. Abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/klimaschutzvertrag-muster.pdf?__blob=publicationFile&v=4, zuletzt abgerufen am 14. Juni 2023.
- ⁴ Nähere Informationen zum Förderprogramm Klimaschutzverträge bietet das BMWK in seinem Informationspapier vom 5. Juni 2023. Abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/foerderrichtlinie-klimaschutzvertraege.pdf?__blob=publicationFile&v=4, zuletzt abgerufen am 14. Juni 2023.
- ⁵ Richtlinie zur Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge. Entwurf in der Fassung vom 6. Juni 2023. Abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/klimaschutzvertraege-foerderrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 14. Juni 2023.

Aktuelles Geschehen

Das BMWK hat am 5. Juni 2023 nach interner Ressortabstimmung und in Abstimmung mit der Bundesregierung die jüngste Version der FRL KSV vorgelegt. Es stehen nunmehr noch zwei wesentliche Schritte aus, bis die erste Auktionsrunde beginnen kann:

- (a) Das Programm muss noch endgültig abgesegnet werden. Bis dahin steht das Programm ausdrücklich unter Vorbehalt.⁶ Es wird derzeit noch zuwendungsrechtlich geprüft. Außerdem läuft das beihilferechtliche Notifizierungsverfahren vor der EU-Kommission. Es ist nicht ausgeschlossen, dass infolge dieser letzten Hürden noch Änderungen am Programm vorgenommen werden.
- (b) Seit dem 6. Juni 2023⁷ läuft außerdem das vorbereitende Verfahren. Es dient der Informationsbeschaffung und Vorbereitung der Gebotsrunden. Interessierte Unternehmen sind aufgefordert an diesem Verfahren teilzunehmen und die gewünschten Informationen zu ihren Vorhaben beim BMWK einzureichen.⁸ Wer in der ersten Auktionsrunde bieten möchte, muss am vorbereitenden Verfahren teilnehmen. Das Verfahren läuft für zwei Monate. **Teilnahmeschluss ist der 7. August 2023.** Die interessierten Unternehmen können in ihren Eingaben auch noch Anpassungen der FRL KSV anregen.

Nach eigener Aussage des BMWK soll das erste Gebotsverfahren noch 2023 durchgeführt werden.

Andere Förderprogramme

Auf nationaler Ebene bestehen neben dem Förderprogramm Klimaschutzverträge außerdem noch die **Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft**⁹ und das **Förderprogramm Dekarbonisierung der Industrie**¹⁰. Im Unterschied zum Förderprogramm Klimaschutzverträge richten sich diese beiden Programme hauptsächlich an kleinere Anlagen. Förderungen nach diesen Programmen sind weitestgehend nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung („AGVO“)¹¹ von der beihilfenrechtlichen Notifizierungspflicht befreit. Für große Anlagen fehlte ein entsprechendes Instrument bisher.

⁶ Siehe Bekanntmachung der Durchführung des vorbereitenden Verfahrens einschließlich der Verfahrensregelungen gemäß der Förderrichtlinie Klimaschutzverträge vom 8. Mai 2023, BAnz AT 06.06.2023 B1, veröffentlicht am Dienstag, 6. Juni 2023. Abrufbar unter <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/xHTZ6zQUdOsSbHLHjhg/content/xHTZ6zQUdOsSbHLHjhg/BAnz%20AT%2006.06.2023%20B1.pdf?inline>, zuletzt abgerufen am 14. Juni 2023.

⁷ Siehe a. a. O.

⁸ Nähere Informationen sowie alle erforderlichen Unterlagen stellt das BMWK auf seiner Website bereit. Abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Klimaschutz/klimaschutzvertraege-vorverfahren.html>, zuletzt abgerufen am 14. Juni 2023.

⁹ Nähere Informationen stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf seiner Website bereit. Abrufbar unter https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieeffizienz_und_Prozesswaerme/energieeffizienz_und_prozesswaerme_node.html, zuletzt abgerufen am 14. Juni 2023.

¹⁰ Nähere Informationen stellt das BMWK auf seiner Website bereit. Abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/dekarbonisierung-der-industrie.html>, zuletzt abgerufen am 14. Juni 2023.

¹¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0651-20210801>; für 2023 angekündigte Änderungen: https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2023-03/GBER_amendment_2023_EC_communication_annex_0.pdf.

Auf europäischer Ebene sind neben den CfD vor allem der **Net-Zero Industry Act**¹² und die **EU Hydrogen Bank**¹³ zu nennen. Es handelt sich dabei um jüngere Vorstöße der EU-Kommission vom März 2023 und sind ebenfalls noch nicht umgesetzt. Der Net Zero Industry Act soll die emissionsfreie Energiegewinnung fördern. Ein wesentlicher Bestandteil des Vorschlags der EU-Kommission ist die Verschlinkung der Genehmigungsverfahren, insbesondere durch Einführung eines sog. „**One-Stop-Shops**“, der die Zuständigkeit für die Genehmigung bei einer einzigen Behörde konzentriert und so ebenfalls bürokratische Hürden abbaut. Die EU Hydrogen Bank ist spezieller Mechanismus zur Anstoßfinanzierung des Markthochlaufs von Wasserstoff.

Fazit

Es stehen also noch einige Schritte aus, aber mit den Klimaschutzverträgen bringt die Bundesregierung nun ein neues Förderinstrument auf den Weg, das insbesondere die Umstellung energieintensiver Industrien auf klimafreundliche Technologien, wie grünen Wasserstoff, vorantreiben soll. Ob die Klimaschutzverträge tatsächlich zum versprochenen Erfolg führen, bleibt allerdings abzuwarten.

White & Case LLP
John F. Kennedy-Haus
Rahel Hirsch-Straße 1
10557 Berlin
Germany
T +49 30 880911 0

White & Case LLP
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Germany
T +49 211 49195 0

White & Case LLP
Bockenheimer Landstraße 20
60323 Frankfurt am Main
Germany
T +49 69 29994 0

White & Case LLP
Valentinskamp 70 / EMPORIO
20355 Hamburg
Germany
T +49 40 35005 0

Dieser Client Alert ist ein reines Informationsschreiben und dient der allgemeinen Unterrichtung unserer Mandanten und anderer interessierter Personen. Der Client Alert kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Gerne stehen wir Ihnen für weiterführende Informationen oder konkrete Anfragen zur Verfügung.

White & Case ist eine internationale Anwaltskanzlei, die aus White & Case LLP, einer im US-Staat New York registrierten Limited Liability Partnership, White & Case LLP, einer nach englischem Recht eingetragenen Limited Liability Partnership, und weiteren angeschlossenen Unternehmen besteht. Die Partner unserer deutschen Büros gehören der nach dem Recht des Staates New York gegründeten Limited Liability Partnership an. Demzufolge ist die persönliche Haftung der einzelnen Partner beschränkt.

© 2023 White & Case LLP

¹² Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung) vom 16. März 2023, COM(2023) 161 final. Abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:6448c360-c4dd-11ed-a05c-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF, zuletzt abgerufen am 14. Juni 2023.

¹³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Europäische Wasserstoffbank vom 16. März 2023, COM(2023) 156 final. Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023DC0156>, zuletzt abgerufen am 14. Juni 2023.